



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2613

A09, A14

3 . Juni 2024

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-2499

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 06.06.2024

**Antrag der Fraktion der SPD vom 24.05.2024 und der Fraktion der
FDP vom 27.05.2024**

**„Welche Auswirkungen hat der Beschluss des Bundesverfas-
sungsgerichts vom 09.04.2024 zu § 37 Abs. 1 Nr. 5 LBG?“ i.V.m.
„Verfassungsgericht kippt Sonderstatus: NRW muss Polizeipräsi-
denten neu einstufen“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zu dem TOP „Welche Auswirkungen
hat der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 09.04.2024 zu
§ 37 Abs. 1 Nr. 5 LBG?“ i.V.m. „Verfassungsgericht kippt Sonderstatus:
NRW muss Polizeiprääsidenten neu einstufen“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 06.06.2024
zu den Tagesordnungspunkt
„Welche Auswirkungen hat der Beschluss des Bundesverfas-
sungsgerichts vom 09.04.2024 zu § 37 Abs. 1 Nr. 5 LBG?“
i.V.m.

„Verfassungsgericht kippt Sonderstatus: NRW muss Polizeipräs-
identen neu einstufen“

Anträge der Fraktion der SPD vom 24.05.2024 und der Fraktion der
FDP vom 27.05.2024

Mit dem am 16. Mai 2024 veröffentlichten Beschluss vom 9. Mai 2024 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass § 37 Abs. 1 Nr. 5 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) mit Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar und nichtig ist.

Die Vorschrift stuft(e) die Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten in Nordrhein-Westfalen als politische Beamte ein und ermöglichte damit ungeachtet ihres Status als Beamte auf Lebenszeit ihre jederzeitige Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Diesen Eingriff in das Lebenszeitprinzip sah das Bundesverfassungsgericht nicht als gerechtfertigt an. Weder der Aufgabenbereich der Polizeipräsidenten noch ihre organisatorische Stellung, der Umfang ihrer Beratungspflichten gegenüber der Landesregierung oder andere Gesichtspunkte wiesen ihr Amt als ein „politisches“ im oben genannten Sinne aus.

Die nunmehr durch das Bundesverfassungsgericht getroffene Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit des § 37 Abs. 1 Nr. 5 LBG NRW hat Gesetzeskraft und gilt daher über den Einzelfall hinaus. § 37 Abs. 1 Nr. 5 LBG NRW ist nichtig und daher seit der Veröffentlichung des Beschlusses nicht mehr anwendbar. Die Norm ist in der Folge gesetzlich anzupassen und § 37 Abs. 1 Nr. 5 LBG NRW zu streichen. Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten können - auch ohne gesetzliche Anpassung - nicht mehr in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.



Das Amt der Polizeipräsidentin / des Polizeipräsidenten ist künftig zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe zu übertragen (§ 21 LBG NRW). Bei der künftigen Besetzung der Stellen gelten die allgemein beamtenrechtlichen Regelungen, insbesondere Artikel 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamStG. Für Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten werden Ausnahmeentscheidungen von beamten- oder laufbahnrechtlichen Vorgaben (z. B. Feststellung der Laufbahnbefähigung für andere Bewerber, Ausnahme von der Einstellung im Eingangsamtsamt) künftig nicht mehr vom Kabinett getroffen, sondern fallen in die Zuständigkeit des Landespersonalausschusses.

Bereits erfolgte Ernennungen unmittelbar ins Lebenszeitbeamtenverhältnis bleiben mit Blick auf ihre Unanfechtbarkeit (§ 79 Abs. 2 BVerfGG) und den Grundsatz der Ämterstabilität rechtswirksam. Die in der Vergangenheit erfolgten Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand sind bestandskräftig und daher weiterhin wirksam (§ 79 Abs. 2 BVerfGG).

Das Bundesverfassungsgericht hat über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Ausgestaltung des Amtes der Polizeipräsidenten oder des Polizeipräsidenten als politisches Amt entschieden. Alle anderen politischen Ämter nach § 37 Abs. 1 LBG NRW zählen weiterhin zum engsten Beraterkreis der Regierung. Der Landesgesetzgeber hat sich seinerzeit für diesen Kreis der politischen Beamten entschieden. Die Notwendigkeit einer Überprüfung oder Anpassung besteht daher nicht.

Der betroffene Polizeipräsident wird nach Abschluss des noch anhängigen Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) besoldungsrechtlich so zu stellen sein, als ob er nie in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden wäre.